

- 1) 8,086 Thlr. 15 Ngr. zu Besoldungen und Dienstbezügen für die technischen Wasserbaubeamten und
 2) 30,000 = — = zu Strom-, Ufer- und Dammbauten postulirt.

Für die Unterabtheilung I ist das Postulat gegen die frühere Finanzperiode um den Betrag von

186 Thlr. 15 Ngr.

gestiegen.

Denn ungeachtet des Wegfalls einer transitorischen Agiovergütung von 3 Thlr. 15 Ngr. hat dadurch eine Erhöhung von 190 Thlr. stattgefunden, daß für die Brücke zu Meissen die Anstellung eines besondern Stromwärters mit 150 Thlr. Gehalt nothwendig gewesen und zugleich der etatirte Aufwand für Auslösungen und Fortkommen der Wasserbaubeamten um 400 Thlr. gestiegen ist, während die mit 360 Thlr. früher in Ansatz gekommenen außerordentlichen Gratifikationen in Wegfall gebracht sind.

Die Erhöhung der für die Auslösungen der Wasserbaubeamten bestimmten Summen ist von der Staatsregierung besonders dadurch motivirt worden, daß die vermehrte Zuziehung derselben zur Leitung und Beaufsichtigung communlicher und privater Wasserbaue diesen Mehraufwand erheische.

Der jenseitigen Deputation sind darüber Bedenken beigegeben, ob der Staatsfiscus die Verpflichtung habe, bei Leitung und Beaufsichtigung solcher Wasserbaue, welche von Communen oder Privaten ausgeführt werden, den Aufwand für Auslösungen und Fortkommen der im Staatsdienst stehenden Wasserbaubeamten zu tragen, da fast in allen andern Fällen, wo eine ähnliche Leitung und Beaufsichtigung unmittelbar durch Staatsbeamte stattfindet, die Betheiligten den veranlaßten Aufwand selbst übernehmen müssen.

Auf die bei dem Finanzministerium deshalb eingezogene Erkundigung ist der jenseitigen Deputation (vergl. S. 145 des Berichts der zweiten Kammer) die Auskunft ertheilt worden, daß zwar eine rechtliche Verpflichtung zur Uebertragung der fraglichen Kosten bei communlichen und Privatbauten nicht behauptet werden solle, daß aber diese Obliegenheit als eine moralische betrachtet werde.

In Folge dessen hat nun die jenseitige Deputation beantragt:

„Die Staatsregierung wolle unterscheiden, ob die von Communen und Privaten zu unternehmenden Wasserbaue durch eingetretene unverschuldete Ereignisse geboten oder zur Erzielung neuer Vortheile veranlaßt werden, in welchem letztern Falle die Auslösungen für Leitung und Beaufsichtigung durch Wasserbaubeamte von den Bauenden selbst zu tragen sein würden,“

ein Antrag, der die einstimmige Genehmigung der zweiten Kammer gefunden hat.

Auch die unterzeichnete Deputation empfiehlt denselben, als in der Gerechtigkeit und in den Interessen der Staatscassen begründet, zur Annahme, und beantragt nächstdem die Bewilligung des oben unter 1. aufgeführten Postulates von

8,086 Thlr. 15 Ngr.

incl. 20 Thlr. 15 Ngr. transitorisch.

I. R.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob bezüglich dieser Position Jemand das Wort begehrt.

v. Welck: Mir scheint der Antrag, der Seite 122 enthalten ist, doch etwas bedenklich, und ich möchte mir deshalb eine Erläuterung erbitten. Nämlich es werden selten dergleichen Baue an den größeren Strömen, also namentlich am Elbstrom vorkommen, mit denen nicht zugleich auch ein strompolizeilicher Zweck verbunden sein wird, eine Verbesserung des Strombettes, der Ufer und dergleichen in strompolizeilicher Hinsicht. Daß eine solche sehr häufig mit dem Interesse der angrenzenden Privaten zusammenfallen kann, will ich gern zugeben, aber eben so schwierig ist es, die gehörige Grenzlinie zu ziehen, und je unwillkürlicher ein in strompolizeilicher Hinsicht vorzunehmender Bau auch zugleich im Interesse der angrenzenden Uferbesitzer sein wird, für um so billiger halte ich es, daß in solchen Fällen, wo Staatsrückichten, wie die Strompolizei, mit in Frage kommen, dann auch die technischen Beamten ihre Honorirung aus der Staatscasse erhalten und den angrenzenden Grundstücksbesitzern, die ohnedies von dem Strome, der offenbar im Besitze des Staates ist, sehr wenig Vortheil, sondern meistentheils nur Nachtheile haben, nicht zugemuthet werde, für die Auslösung und andere Arten der Honorirung der Wasserbaubeamten Sorge zu tragen. Ob das zugleich mit in der Fassung des Antrags, wie er Seite 122 enthalten ist, liegen soll oder nicht, darüber bin ich mir nicht ganz klar geworden, und würde ich darüber noch um eine Erläuterung bitten.

Referent v. Waidorf: Ich muß mit dem geehrten Mitgliede v. Welck darüber übereinstimmen, daß es häufig sehr schwierig sein wird, zu unterscheiden, ob Wasserbaue aus allgemeinen strompolizeilichen Rückichten im Interesse des Stromes und des Staates selbst gemacht werden müssen, oder ob der Adjacent durch eigene Handlungen dazu speciell Veranlassung gegeben hat. Gewisse Fälle können doch wenigstens gedacht werden, wo z. B. der Adjacent durch bedeutende Ausgrabungen am Ufer des Strombettes, wobei er den Boden zu seinem eigenen Nutzen verwendet, zu bedeutenden Wasserbauten Veranlassung giebt. In diesem Falle würden die Wasserbauten offenbar bloß auf Kosten des Adjacenten zu bewirken sein, und würde er jedenfalls auch die Beaufsichtigungskosten und Auslösungen der höheren Wasserbaubeamten zu tragen haben. Es können aber andere Fälle vorkommen, wo dieser Unterschied schwieriger aufzufinden ist; in diesen Fällen würde die Staatsregierung eine billige Rücksicht eintreten lassen. In dem Deputationsantrage selbst liegt es aber durchaus nicht, daß in dem Falle, wo Uferbauten aus allgemeinen strompolizeilichen Rückichten, durch unverschuldete Ereignisse veranlaßt, unternommen werden müssen, die Auslösungen von den Adjacenten getragen werden müßten, sondern es liegt bloß das in dem Antrage, daß, wenn diese Bauten veranlaßt worden sind durch Handlungen der Adjacenten, wodurch sie ihren eigenen Vortheil bezweckt